

Geschäftsordnung der Krefelder Gesundheitskonferenz

§ 1 Rechtsgrundlage und Definition

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 3.02.2000 gemäß § 24 Absatz 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen die Einrichtung einer Krefelder Gesundheitskonferenz beschlossen.

Die Krefelder Gesundheitskonferenz (KGK) ist eine freiwillige, an Regeln gebundene Form der Zusammenarbeit, eine Kommunikations- und Koordinationsplattform der gegenseitigen Information und Beratung. Die örtlichen Akteure des Gesundheitswesens streben somit die Sicherstellung und Verbesserung der bedarfsgerechten gesundheitlichen Versorgung und Lebensbedingungen in Krefeld an.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Gesundheitskonferenz

1. Mit der Gesundheitskonferenz wird in das zergliederte kommunale Gesundheitswesen ein ergänzendes Strukturelement der Abstimmung und Zusammenarbeit eingeführt. Im Rahmen der Gesundheitskonferenz wird das Fachwissen der örtlichen Experten zusammengeführt und zielorientiert gebündelt.
2. Die Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung/Prävention auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten (§ 24 ÖGDG).
3. Die Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Gesundheitskonferenz dem Rat über den Gesundheitsausschuss zugeleitet (§ 24 ÖGDG).
4. Die Gesundheitskonferenz strebt eine Erhöhung der Transparenz des Leistungsgeschehens und die Optimierung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung unter den Aspekten Bedarfsnotwendigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe und Qualitätssicherung an.
5. Die Gesundheitskonferenz hat die Funktion eines zentralen Koordinationsgremiums, unter dessen Dach alle schon bestehenden bzw. zukünftig noch zu gründenden gesundheitsbezogenen Gremien zusammengeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Gemäß § 24 ÖGDG setzt sich die KGK zusammen aus Vertreter/-innen des Ausschusses für Gesundheit sowie aus Vertreter/-innen der örtlichen Institutionen und Gremien der gesundheitlichen Versorgung, der Gesundheitsförderung, der Selbsthilfe und des Patientenschutzes.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesundheitskonferenz und deren Stellvertreter/-innen werden von ihren jeweiligen Organisationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgeschlagen. Diese Mitglieder werden vom Rat der Stadt einberufen.
3. Die Gesundheitskonferenz besteht aus je einer/-m Vertreter/-in der folgenden Institutionen zuzüglich dem Vorsitzenden:

- der Fraktionen und Ratsgruppen des Stadtrates,

- der Ärztekammer Nordrhein, Kreisstelle Krefeld,
- der Apothekerkammer Nordrhein, Kreisstelle Krefeld,
- der Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes Krefelds,
(Sachverständigengruppe für Behindertenfragen, Patientenbeschwerdestelle/-n der Kliniken),
- der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Krefeld,
- der regionalen Krankenkassenverbände (AOK, VdEK/AEV, BKK, IKK) für Krefeld,
- der Kassenärztlichen Vereinigung, Kreisstelle Krefeld,
- dem Zusammenschluss der Selbsthilfegruppen (Forum Selbsthilfe) Krefeld,
- der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) der Krankenhäuser Krefelds,
- der Helios-Kliniken Krefeld,
- der kommunalen Konferenz Alter und Pflege,
- der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Krefeld,
- der städtischen Gleichstellungsstelle,
- des Stadtsportbundes,
- der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein, Krefeld,
- des städtischen Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung,
- des städtischen Fachbereichs Gesundheit
- sowie der weiteren städtischen Verwaltung.

4. Neue Mitglieder können von der Gesundheitskonferenz mit 2/3 Mehrheit vorgeschlagen werden. Die Berufung erfolgt durch den Rat der Stadt (s.o.).

5. Zusätzlich zu den benannten Mitgliedern können die Gesundheitskonferenz, der Vorsitzende oder die Geschäftsführung Sachverständige beziehungsweise Gäste ohne Stimmrecht hinzuziehen.

6. Die Mitglieder benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz.

7. Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz sind für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenden Institutionen verantwortlich.

8. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und -materialien und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen.

9. Für die Teilnahme wird keine finanzielle Entschädigung gezahlt.

§ 4 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf

1. Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz sind nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann die Gesundheitskonferenz die Öffentlichkeit zulassen.

2. Die Sitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

3. Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen zu außerordentlichen Sitzungen einladen.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz

1. Der/die für Gesundheit zuständige Geschäftsbereichsleiter/-in führt den Vorsitz der Gesundheitskonferenz.

2. Die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz wird von der dafür eingerichteten Geschäftsstelle im Fachbereich Gesundheit geleistet (§ 23 ÖGDG). Diese beinhaltet, im Rahmen der ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung/Prävention, folgende Aufgaben:

- Sitzungsdienst,
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
- Recherche und Aufbereitung von Themenbereichen,
- Akquisition von Referenten,
- Erstellung von Vorlagen, Protokollen und Einladungen,
- Gesamtkoordination der Gesundheitskonferenz und der dazugehörigen Arbeits- und Projektgruppen,
- Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe, Berichterstattung,
- Presseveröffentlichungen über die Pressestelle der Stadt Krefeld,
- auch die Geschäftsführung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Krefeld PSAG ist aufgrund der Krefelder Strukturen bei der Geschäftsführung der kommunalen Gesundheitskonferenz angesiedelt (§ 7 Nr. 6).

§ 6 Einladung und Tagesordnung

1. Der Termin der nächsten Gesundheitskonferenz wird bereits in der Sitzung verabredet und noch einmal frühzeitig bekanntgegeben.
2. Die konkrete Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsstelle möglichst spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind gegebenenfalls entsprechende Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
3. Vorschläge zur Tagesordnung können an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vorschläge sind mit einer Darstellung des Sachverhaltes (Problemstellung, Begründung) zu konkretisieren.

§ 7 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

1. Die kommunale Gesundheitskonferenz setzt nach Bedarf themenspezifische Arbeitsgruppen, die zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein können, zur Bearbeitung definierter Aufgaben oder Themenbereiche ein. Für die Organisation einschließlich der Mitgliedergewinnung ist die Geschäftsführung zuständig. Im Auftrag der Gesundheitskonferenz entwickeln diese Arbeitsgruppen auch Projekte bzw. realitätsgerechte Handlungsempfehlungen zur Darstellung beziehungsweise Verbesserung der jeweiligen Problemstellung.
2. Die für den Themenbereich verantwortlichen Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten werden an den Arbeitsgruppen beteiligt.
3. Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.
4. Arbeitsgruppensprecher/-in ist eine durch die kommunale Gesundheitskonferenz oder durch die Arbeitsgruppe beauftragte Person. Die/Der Arbeitsgruppensprecher/-in moderiert die Arbeitsgruppensitzungen. Sie/Er oder die Geschäftsführung tragen die (Zwischen-) Ergebnisse der Arbeitsgruppenberatungen und -tätigkeiten in der Gesundheitskonferenz vor und sind für die Bearbeitung der Fragestellungen verantwortlich.

5. Die Arbeitsgruppen fertigen interne Niederschriften über ihre Sitzungen an.

6. Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Krefeld (PSAG) hat am 14.05.2003 von der kommunalen Gesundheitskonferenz den grundsätzlichen Auftrag erhalten, weiterhin bezüglich des Teilbereichs der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung Themen zu beraten und entsprechende Konzepte zu entwickeln.

§ 8 Inhalt der Empfehlungen der Gesundheitskonferenz

Empfehlungen sollten einen Hintergrundbericht (Bestandsaufnahme und Bedarfsschätzung), die gesundheitspolitische Zielsetzung, eine Konkretisierung durch Einzelziele, die Darstellung der angestrebten Maßnahmen und der dafür zuständigen Träger als auch gegebenenfalls die Festlegung der Planungszeiträume enthalten.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Die Gesundheitskonferenz ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Gesundheitskonferenz kann Empfehlungen aussprechen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen und die Zustimmung der Mitglieder vorliegt, die von der Umsetzung betroffen sind.

3. Für gesetzlich vorgesehene Stellungnahmen der Gesundheitskonferenz ist ebenfalls eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

4. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende auch eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen.

§ 10 Selbstverpflichtung

Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Empfehlungen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Gesundheitskonferenz verbunden, die von der Umsetzung der Empfehlungen berührt werden. Unter Selbstverpflichtung wird verstanden, dass die Mitglieder der Gesundheitskonferenz sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen einsetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung der beschlossenen Maßnahmen nutzen.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Krefelder Gesundheitskonferenz beantragt werden. Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung zur Regelung der Abstimmung (§ 9) bedarf der Einstimmigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung beziehungsweise deren Änderungen (nach § 11) treten jeweils mit Beschluss der Krefelder Gesundheitskonferenz in Kraft.

Protokollnotiz der 33. Gesundheitskonferenz: Da die Helios-Kliniken Krefelds nicht mehr Mitglied der ArGe der Krankenhäuser Krefelds sind und somit nicht mehr durch diese vertreten werden können, wurde in der 33. KGK festge-

Geschäftsordnung der Krefelder Gesundheitskonferenz – in der Fassung vom 16.05.2018 gemäß Beschluss der 37. Gesundheitskonferenz

legt, dass zukünftig ein/-e Vertreter/-in der Helios-Kliniken Krefelds neben dem Vertreter der ArGe an der Gesundheitskonferenz teilnehmen kann.